

Begründung

Zu § 1 (Änderung der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen):

Zu § 1 Nr. 1:

Buchst. a):

Die Vorschrift dient der Umsetzung des § 12 Abs. 1 Satz 1 MPhG, da die verkürzte Teilzeitausbildung in der Ausbildungsrichtung Physiotherapie bisher nicht in der BFSO Gesundheit geregelt war.

Buchst. b):

Folgeänderung zu Buchst. a).

Zu § 1 Nr. 2:

Buchst. a) Doppelbuchst. aa):

Die Vorschrift ermöglicht einen Gleichklang zwischen dem in der Praxis etablierten Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses (Ausbildungsvertrag) und der schulischen Ausbildung.

Buchst. a) Doppelbuchst. bb):

Mit der Änderung erfolgt eine Angleichung der Dauer des ersten Schulhalbjahres bei Schuljahresbeginn zum 1. April. Bisher war hier das erste Schulhalbjahr um einen Monat kürzer als bei den übrigen Schuljahresbeginnen.

Buchst. b):

Die Aussagen zur Dauer des ersten Schulhalbjahres sind auch für die in Abs. 2 geregelten Schulen der früheren BFSO HeilB anzuwenden; dies wird mit der Ergänzung nochmals klargestellt.

Zu § 1 Nr. 3:

Buchst. a):

In Fächern mit bis zu 20 Jahresstunden ist eine umfangreiche Schulaufgabe pädagogisch nicht in allen Fällen sinnvoll zu erheben, so dass hier die Möglichkeit zum Ersatz durch eine Kurzarbeit geregelt wird. Da weiterhin zwei Leistungsnachweise gefordert werden, ist ein valides Notenbild gegeben.

Buchst. b) Doppelbuchst. aa):

Anders als in § 17 Abs. 4, 5, 7 und 8 BFSO Gesundheit wird in § 17 Abs. 2 BFSO Gesundheit die Reduzierung auf drei Leistungsnachweise bisher nicht mit der Regelung verbunden, dass davon eine Schulaufgabe zu erheben ist. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass gem. § 17 Abs. 1 BFSO Gesundheit drei Leistungsnachweise, davon zwei Schulaufgaben zu erheben wären, was gerade für überwiegend praktische Fächer pädagogisch nicht sinnvoll ist. Mit den Änderungen erfolgt eine Anpassung und damit ein Gleichlauf mit § 17 Abs. 4, 5, 7 und 8 BFSO Gesundheit.

Buchst. b) Doppelbuchst. bb):

Im Fach Fallbearbeitung ist aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine Leistungserhebung durch eine Schulaufgabe in Form einer komplexen fächerübergreifenden Fallbearbeitung angezeigt, was den kompetenzorientierten Unterricht und die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung stark unterstützt. Für den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler ist eine angemessene Nachbereitungszeit für die Reflexion notwendig, so dass hier lediglich eine Schulaufgabe als Mindestanforderung vorgegeben wird. Da diese Art der Leistungserhebung Kompetenzen aus mehreren Fächern bündelt und die Schule bei Bedarf die Reflexionsphase bewerten kann und auch weitere Leistungsnachweise erheben kann, ist ein valides Notenbild gegeben.

Buchst. c) Doppelbuchst. aa):

Anders als in § 17 Abs. 4, 5, 7 und 8 BFSO Gesundheit wird in § 17 Abs. 3 BFSO Gesundheit die Reduzierung auf drei Leistungsnachweise bisher nicht mit der Regelung verbunden, dass davon eine Schulaufgabe zu erheben ist. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass gem. § 17 Abs. 1 BFSO Gesundheit drei Leistungsnachweise, davon zwei Schulaufgaben zu erheben wären, was gerade für überwiegend praktische Fächer pädagogisch nicht sinnvoll ist. Mit den Änderungen erfolgt eine Anpassung und damit ein Gleichlauf mit § 17 Abs. 4, 5, 7 und 8 BFSO Gesundheit.

Buchst. c) Doppelbuchst. bb):

An der Berufsfachschule für Physiotherapie finden im ersten Schuljahr nur 100 Stunden praktische Ausbildung statt. Die Schulen können insoweit die bisher geforderten Leistungsnachweise, insbesondere die zwei praktischen Leistungsnachweise, nicht abbilden – dies ist pädagogisch auch nicht zielführend. Wie bei den Berufsfachschulen für Ergotherapie (hier 140 Stunden) wird mit der Änderung auf eine Leistungserhebung in der praktischen Ausbildung im ersten Schuljahr verzichtet.

Buchst. d):

Satz 1:

Vor dem Hintergrund der vergleichsweise vielen Fächer an den Berufsfachschulen für Ergotherapie wird zur Reduzierung des Leistungsdrucks bei den Schülerinnen und Schülern in den genannten Fächern auf eine der beiden Schulaufgaben verzichtet. Da weiterhin eine Schulaufgabe und zwei weitere Leistungsnachweise gefordert werden, ist ein valides Notenbild gegeben.

In Satz 2 wird der bisherige Wortlaut übernommen und redaktionell berichtigt. § 17 regelt die Leistungserhebung, die sich auf das Schuljahr bezieht.

Zu § 1 Nr. 4:

Die Anlagen 6, 13 und 15 werden präzisiert und konkretisiert.

Anlage 6:

Nach Fertigstellung des Lehrplans für die Berufsfachschule für anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und operationstechnische Assistentinnen und

Assistenten wurde die Stundentafel nun für das zweite und dritte Schuljahr konkretisiert.

Anlage 13:

Nach Fertigstellung des Lehrplans für die Berufsfachschule für Medizinische Technologie in den Fachrichtungen Laboratoriumsanalytik und Radiologie wurden die Stundentafeln nun konkretisiert.

Eine Konkretisierung für Anlage 13.3 unterbleibt, da diese Fachrichtung derzeit in Bayern nicht ausgebildet und daher vorerst kein Lehrplan erstellt wird. Eine Konkretisierung für Anlage 13.4 unterbleibt wie bereits bisher ebenfalls, da diese Fachrichtung derzeit in Bayern nur an einer staatlichen Berufsfachschule ausgebildet wird, die aus den Vorgaben der Stundentafel sowie den bundesrechtlichen Vorgaben einen Lehrplan entwickelt, der vom fachlich hier zuständigen StMUV sowie der zuständigen Schulaufsichtsbehörde geprüft wird.

Anlage 15:

Nach Fertigstellung des Lehrplans für die Berufsfachschule für Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten wurden die Stundentafeln nun konkretisiert.

Zu § 2 (Änderung der Fachschulordnung):

Zu § 2 Nr. 1:

Die Abkürzung „BaySchO“ muss in die FSO eingeführt werden, da sie im neuen § 12b verwendet wird.

Zu § 2 Nr. 2:

Mit der Regelung wird eine Rechtsgrundlage für die Beendigung des Schulverhältnisses geschaffen, wenn die fachpraktische Ausbildung (Fach „Praxis der Heilerziehungspflege“ an der Fachschule für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe sowie das Fach „Praxis der Familienpflege an der Fachschule für Familienpflege, vgl. § 12 Abs. 2 FSO) oder das Berufspraktikum (an der Fachschule für Familienpflege, vgl. § 12a FSO) nicht beendet werden kann, weil der Ausbildungsplatz z.B. wegen Fehlverhaltens oder Pflichtverletzungen verloren wurde oder von den Schülerinnen und Schülern aufgegeben wurde. Damit soll verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler an der Schule bleiben, obwohl sie die fachpraktische Ausbildung oder das Berufspraktikum mangels Ausbildungsplatz nicht fortsetzen können.

Zu § 3 (Änderung der Fachakademieordnung):

Zu § 3 Nr. 1:

Die Abkürzung „BaySchO“ muss in die FakO eingeführt werden, da sie im neuen § 16a verwendet wird.

Zu § 3 Nr. 2:

Die Überschrift des § 15 FakO wird an die Reihenfolge der in § 15 geregelten Inhalte angepasst. § 15 Abs. 1 Nr. 1 regelt das Ferienpraktikum an der Fachakademie für

Medizintechnik, die Strahlenschutz Ausbildung gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 fällt unter die fachpraktische Ausbildung.

§ 15 Abs. 2 regelt die fachpraktische Ausbildung im Fach „Sozialpädagogische Praxis an der Fachakademie für Sozialpädagogik“.

Zu § 3 Nr. 3:

Mit der Regelung wird eine Rechtsgrundlage für die Beendigung des Schulverhältnisses geschaffen, wenn das Ferienpraktikum (gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 an der Fachakademie für Medizintechnik), die fachpraktische Ausbildung (Strahlenschutz Ausbildung gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1, Fächer „Heilpädagogische Fachpraxis I und II“ an der Fachakademie für Heilpädagogik, Fach „Sozialpädagogische Praxis“ an der Fachakademie für Sozialpädagogik gem. § 15 Abs. 2 FakO) oder das Berufspraktikum (gem. § 16 FakO) nicht beendet werden kann, weil der Ausbildungsplatz z.B. wegen Fehlverhaltens oder Pflichtverletzungen verloren wurde oder von den Schülerinnen und Schülern aufgegeben wurde. Damit soll verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler an der Schule bleiben, obwohl sie das Ferienpraktikum, die fachpraktische Ausbildung oder das Berufspraktikum mangels Ausbildungsplatz nicht fortsetzen können.

Der neue § 16a FakO findet über § 93 Abs. 2 Satz 1 FakO auch für die praktische Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik Anwendung.

Zu § 4 (Änderung der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher):

1. Einschränkung des Anwendungsbereichs der BQFVÜDolm:
Die bisherige Ermächtigungsgrundlage der BQFVÜDolm in Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz – DolmG) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2022, GVBl. S. 714). Seit dem 1. Januar 2023 ist Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AGGVG i. d. F. des o. g. Änderungsgesetzes die Ermächtigungsgrundlage für die BQFVÜDolm.

Die BQFVÜDolm gilt als – die Regelungen des BayBQFG modifizierende Rechtsverordnung (s. den in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayBQFG niedergelegten Grundsatz der eingeschränkten Subsidiarität) – nur für landesrechtlich reglementierte Berufe. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, geänd. 2021 S. 2099) zum 1. Januar 2023 handelt es sich bei dem Gerichtsdolmetscher künftig um einen bundesrechtlich reglementierten Beruf.

Der Anwendungsbereich der BQFVÜDolm wird auf dieser Grundlage eingeschränkt. Die Rechtsverordnung gilt künftig nicht mehr für diesen Gerichtsdolmetscher, sondern nurmehr für die auch künftig landesrechtlich reglementierten Berufe

1. der sog. Behördendolmetscherinnen und -dolmetschern (Art. 58 AGGVG),

2. der Übersetzerinnen und Übersetzer (Art. 59 AGGVG) sowie
 3. der Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (Art. 60 AGGVG).
2. Verhältnismäßigkeitsprüfung:
Die BQFVÜDolm enthält Verfahrensvorschriften für den Zugang zu den landesrechtlich reglementierten Berufen nach § 1 BQFVÜDolm. Diese werden durch die vorliegende Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung zwar nicht verändert. Dennoch wurde als Maßnahme der fortlaufenden Kontrolle eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei berufsreglementierten Regelungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG (Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen – VerhBek) vom 28. Juli 2020 (BayMBl. Nr. 431, 2022 Nr. 139), die durch Bekanntmachung vom 8. März 2022 (BayMBl. Nr. 192) geändert worden ist, vorgenommen. Bei den Regelungen dieser Verordnung handelt es sich um geringfügige, aber für dieses Berufsfeld erforderliche Sonderregelungen im Verhältnis zu den allgemeinen Verfahrensvorschriften nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG), welche nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayBQFG und dem dort niedergelegten Grundsatz der eingeschränkten Subsidiarität möglich sind. Die in den §§ 2 bis 8 geregelten Verfahrensvorschriften dienen den Zielen des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958, insbesondere dem Schutz der Verbraucher vor der Tätigkeit von nicht geeigneten Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern. Sie sind gerechtfertigt und verhältnismäßig i. S. d. Nrn. 3 und 4.1 VerhBek.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.